

Parlamentarischer Vorstoss

2021/221

Geschäftstyp: Postulat

Titel: Erleichterte Erlangung einer Geburtsurkunde

Urheber/in: Lucia Mikeler Knaack

Zuständig: —

Mitunterzeichnet von: Ab, Ackermann, Agostini, Bammatter, Boerlin, Brunner Roman, Candreia-

Hemmi, Cucè, Eichenberger, Franke, Grazioli, Hänggi, Hartmann, Jaun, Kaufmann Urs, Kirchmayr Jan, Kirchmayr-Gosteli, Koller, Locher, Maag-Streit, Meschberger, Mikeler, Noack, Roth, Schürch, Stokar, Strüby-

Schaub, Waldner, Werthmüler, Würth, Wyss

Eingereicht am: 25. März 2021

Dringlichkeit: --

Erleichterte Erlangung einer Geburtsurkunde für ein in der Schweiz geborenes Kind nicht Schweizer Staatsangehöriger

Jede in der Schweiz erfolgte Geburt eines Kindes ist dem zuständigen Zivilstandsamt zu melden. Die anschliessend unverzüglich vorzunehmende Beurkundung der Geburt setzt voraus, dass die Personalien der Kindseltern im Zivilstandsregister vorgängig aufgenommen worden sind. Ist dies nicht der Fall, müssen die Daten der Eltern, bevor die Geburt ihres Kindes beurkundet werden kann, so rasch als möglich in das Zivilstandsregister aufgenommen werden. Danach kann eine Geburtsurkunde erstellt werden. Die Geburtsurkunde wird für verschiede Situationen im Leben gebraucht z.B. für die Beantragung der Familienzulagen beim Arbeitgeber oder der Sozialhilfebehörde. Zudem ist der Anspruch eines Neugeborenen auf Eintragung ins Register und damit auf eine eigene Identität und Rechtsfähigkeit ein international anerkanntes Menschenrecht (Art. 24 Abs. 2 des internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (UN-Pakt II), Art. 7 Abs. 2 UN-Kinderrechtskonvention, vgl. auch Caroni 2009: 265; Nideröst 2009: 413).

Die Anforderungen um eine Geburtsurkunde auszustellen, sind je nach **staatlicher Zugehörigkeit** und Zivilstand der Elternschaft unterschiedlich:



Konstellation Elternschaft:	Anforderungen:
Eltern verheiratet und beide sind Schweizer Staatsangehö- rige Eltern verheiratet, Vater oder Mutter sind nicht Schweizer Staatsangehörige	 Das Familienbüchlein bzw. den Familienausweis Neue Wohnsitzbescheinigungen (im Original, nicht älter als 6 Monate) Das Schweizer Familienbüchlein bzw. den Familienausweis Wohnsitzbescheinigung (im Original, nicht älter als 6 Monate)
	AusländerausweisPass
Eltern verheiratet, beide sind nicht Schweizer Staatsangehö- rige	 Schweizer Familienbüchlein bzw. Familienausweis (wenn vorhanden) Geburtsschein der Eltern (im Original, nicht älter als 6 Monate) Eheschein der Eltern (im Original, nicht älter als 6 Monate) Wohnsitzbescheinigung (Original, neu ausgestellt) Beide Ausländerausweise Beide Pässe
Ledige, geschiedene oder ver- witwete Mütter (Kind aner- kannt)	 Wohnsitzbescheinigung der Mutter und des Vaters (Original, neu ausgestellt)
Ledige, geschiedene oder ver- witwete Mütter (Kind nicht an- erkannt)	 Wohnsitzbescheinigung Pass Ausländerausweis Geburtsschein und eine Erklärung über den Zivilstand der Mutter (falls die Mutter nicht Schweizer Bürgerin ist)

Dies gilt gemäss heutigem Gesetz auch für:

- a. Asylsuchende
- b. Anerkannte Flüchtlinge
- c. Vorläufig aufgenommenen Flüchtlinge
- d. Erworbene andere Staatsangehörigkeit (mit Flüchtlingshintergrund)
- e. Andere Staatsangehörigkeit

Verzögert sich die Eintragung, weil die Identität der Eltern nicht feststeht, so soll es gemäss Bericht des Bundesrats ausnahmsweise möglich sein, an Stelle eines Geburtsscheins eine zivilstandesamtliche Bestätigung über die erfolgte Geburtsanzeige auszustellen. So ist es z.B. möglich, die betroffenen Eltern / Mütter mit den Angaben, unter denen sie den Behörden seit ihrer Einreise in die Schweiz bekannt sind, in das Zivilstandsregister aufzunehmen (Name, Vorname und Geburtsjahr). Angaben betreffend das genaue Geburtsdatum, den Geburtsort, den Zivilstand, die Abstammung und die Staatsangehörigkeit der Mutter werden in diesen Fällen ausnahmsweise nicht beurkundet. https://biblio.parlament.ch/e-docs/342507.pdf

In der Praxis zeigt sich jedoch, dass diese Ausnahmeregelung im Kanton Basel-Landschaft selten oder gar nicht in Anspruch genommen wird. Laut Auskunft des Zivilstandesamt Basel-Landschaft



erfolgt eine Einschätzung der zumutbaren Beschaffung der Dokumente nach Ermessen der Sachbeauftragten. Klare Richtlinien existieren nicht. Die oftmals von Armut betroffenen Familien erleben auf Grund ihrer Herkunft eine deutliche Benachteiligung und Diskriminierung. Nicht nur durch die komplizierten bürokratischen und sehr aufwändigen Abläufe, sondern auch in Bezug auf ihre finanzielle Situation, da einem Antrag auf Familienzulage so unnötige Hürden in den Weg gestellt werden.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, wie Mütter / Eltern, die keine Schweizer Staatsbürger sind und keine eigene beglaubigte Geburtsur-kunde besitzen, den Anspruch auf Ausstellung einer Geburtsurkunde für ihr Kind geltend machen können und nach welchen Richtlinien diese Fälle bearbeitet werden, wie auch zu prüfen und zu berichten ob als Voraussetzung zur Gewährung von Kinder- und / oder Familienzulagen als Ausnahmeregelung eine durch das Zivilstandesamt ausgestellte Bestätigung der Anmeldung des Kindes im Kanton Basel-Landschaft ausreichend ist.

Links und Verordnungen:

Kantonale Verordnung zum vom 7. Mai 2009 zum Bundesgesetz über die Familienzulagen SR 836.2 - Bundesgesetz vom 24. März 2006 über das Familienzulagengesetz, FamZG) Zivilstandswesen (admin.ch)